# Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

vom 04.02.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.09.2017

Tag der Bekanntmachung im NBL.: 01. März 2010, S. 6 Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. MBWK Schl.-H. 2017) S. 76 Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 04.02.2010



vom 04.02.2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 07.09.2017

Aufgrund des § 72 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Februar 2007 vom 28.02.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. Seite 93) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. Seite 243, 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 292) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 19.01.2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 02.02.2010 folgende Satzung erlassen:

- § 1 Einberufung einer Vollversammlung
- § 2 Beschlussfähigkeit
- § 3 Beschlüsse der Vollversammlung
- § 4 AStA und StuPa
- § 5 Leitung einer Vollversammlung
- § 6 Änderung der Vollversammlungsordnung
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1 Einberufung einer Vollversammlung

- (1) <sub>1</sub>Das Studierendenparlament (StuPa) der Musikhochschule Lübeck kann bis zu zwei Vollversammlungen im Semester einberufen. <sub>2</sub>Zu diesem Zweck kann eine außerordentliche Sitzung des StuPa anberaumt werden.
- (2) Die Einberufungsfrist für eine Vollversammlung beträgt 8 Tage.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das StuPa abweichend von Absatz 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.
- (4) <sub>1</sub>Während der Vollversammlung und der Zeit, die zum Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt. <sub>2</sub>Spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Vollversammlung ist die Zentrale Hochschulverwaltung über die Durchführung der Vollversammlung schriftlich zu informieren.

#### § 2 Beschlussfähigkeit

<sub>1</sub>Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. <sub>2</sub>Die Anwesenheit ist namentlich zu protokollieren.

### § 3 Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Organe der Studierendenschaft sind.
- (2) Eine Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem StuPa bekannt gegeben.

## § 4 AStA und StuPa

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des AstA sowie der Präsident/ die Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin des StuPa müssen an einer Vollversammlung teilnehmen und sind auskunftspflichtig.

## § 5 Leitung einer Vollversammlung

Eine Vollversammlung wird, bis von der Vollversammlung selbst eine Leitung bestimmt wird, durch den Präsidenten/ die Präsidentin des StuPa geleitet.

## § 6 Abschlussbestimmung

Diese Vollversammlungsordnung kann nur durch Beschluss des StuPa mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder geändert werden.

#### § 7 Inkrafttreten

<sub>1</sub>Diese Vollversammlungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sub>2</sub>Damit tritt die vorherige Vollversammlungsordnung (Satzung) vom 4. Oktober 1995 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Lübeck, den 04.02.2010

Dorothea Keiter

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck